

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2381 076

AHKG 13 Art. 2 Buchst. b; Überleitungsvertrag i.d.F.
v. 30. März 1955, BGBI II 301, 405, 1. Teil Art. 3
Abs. 2.

Die deutschen Gerichte sind zuständig für Rechts-
streitigkeiten, die aus der Erfüllung eines von einer
Besatzungsmacht mit einem deutschen Unternehmer abge-
schlossenen Werkvertrages oder bei Gelegenheit einer
solchen entstanden sind.

BGH, Urt. v. 5. November 1958 ... V ZR 48/57 OLG Schleswig
IG Kiel

V ZR 48/5"

Verkündet

am 5. November 1958

Hirt, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl P., Sprengstoffgroßhandel, Inhaber Karl
P., in L.-J.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Sch. F.-Gesellschaft A.G.,
M.-str. 1, vertreten durch den Vorstand Bruno W.,
Erwin N. und Dr. Rudolf S.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesge-
richts in Schleswig vom 9. November 1956 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte schloß unterm 5. März 1952 mit der Disposals Group, Control Commission for Germany (British Element) in Hamburg, einen Vertrag, wonach sie es gegen Vergütung übernahm, ihr übergebene, von ihr geborgene oder angelandete Munition und Sprengkörper zu entschärfen und aufzubereiten. Hierzu stellte ihr die Disposals Group ein der früheren Deutschen Wehrmacht gehöriges Gelände in Jägersberg bei Laboe nebst den dazugehörigen Anlagen zur Verfügung. Die Beklagte erhielt zur Durchführung ihrer Tätigkeit die Genehmigung durch die Landesregierung; dabei wurden ihr besondere Sicherungsmaßnahmen für die Durchführung ihrer Aufgaben vorgeschrieben. Auf diesem Gelände ereignete sich am 15. August 1953 eine Explosion, über deren Ursache die Parteien streiten. Der Unfall rief in der Umgebung des Geländes erheblichen Sachschaden an Gebäuden hervor. Die Klägerin zahlte an die betroffenen Vermögensträger Schadensbeträge aus. Sie verlangte unter Berufung auf gesetzlichen Übergang der Schadensersatzforderungen auf sie von der Beklagten einen Teilbetrag von 7000 DM und machte geltend, die Beklagte hafte gemäß § 26 GewO, § 907 BGB, aber auch auf Grund des § 823 BGB. Die deutschen Gerichte seien zuständig, weil die Beklagte als selbständige Unternehmerin und nicht als Funktionsstelle der britischen Besatzungsmacht anzusehen sei.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie bestritt unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission die Zulässigkeit des Rechtsweges. Sie sei im Auftrage und als Erfüllungsgehilfe der Besatzungsmacht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tätig gewesen. Es handle sich deshalb um Ausübung hoheitlicher Staatsfunktion und allenfalls um einen Besatzungsschaden, für den der Rechtsweg nicht offenstehe. Der Schaden sei im übrigen durch Selbstentzündung einer während des Krieges abgeworfenen Bombe entstanden. Dieses Ereignis habe mit dem Betrieb der Beklagten keinerlei Zusammenhang.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht unter Aufhebung dieses Urteils die deutsche Gerichtsbarkeit für gegeben erklärt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision will die Beklagte die Bestätigung des Landgerichtlichen Urteils und damit die Abweisung der Klage herbeiführen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Der Unfall, aus dem die Klägerin ihre Klageansprüche ableitet, hat sich vor dem 5. Mai 1955 ereignet. Für die Frage, ob die deutschen Gerichte zur Entscheidung berufen sind, ist somit die Überleitungsvorschrift des Art. III Abs. 2 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 301, 306, 405, 628) - Überleitungsvertrag (ÜV) - maßgebend. Danach sind, vorbehaltlich besonderer Regierungsvereinbarungen, die deutschen Gerichte nicht zuständig in nichtstrafrechtlichen Verfahren, wenn vor Inkrafttreten dieses Vertrages (5. Mai 1955) die deutschen Gerichte dafür nicht zuständig waren,

ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Zuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt. Für die Zeit vor dem 5. Mai 1955 sind aber die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 (ABl AHK 1949, 54) maßgebend. Hiernach scheidet eine personelle Exemption aus, weil die Beklagte nicht zu den in Art. 1 Buchst. a des Gesetzes genannten Beteiligten gehört. Sachliche Exemption läge nach Art. 2 Buchst. b vor, wenn es sich um eine Angelegenheit handeln würde, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder bei Gelegenheit damit entstanden ist. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes fallen in diesen Bereich nur Tätigkeiten auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Befehlsstellen der Besatzungsmächte sowie Leistungen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Solche Ausschußstatbestände hält das Berufungsgericht im vorliegenden Falle nicht für gegeben. Entgegen der Auffassung der Revision enthalten diese Ausführungen keinen Rechtsirrtum.

Die Auslegung des Art. 2 b des Gesetzes Nr. 13 steht den deutschen Gerichten zu (vgl. BGH Urteil vom 28. Mai 1958 IV ZR 341/57 WM 1958, 1008). Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht hätte nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 eine bindende Auskunft der britischen Besatzungsmacht erhalten müssen, so übersieht sie, daß im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (2. November 1956) dieses Gesetz bereits durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 A 37 (ABl AHK 1955, 3267) aufgehoben war. In den Fällen des Art. 3 AHKG Nr. 13 war aber, worauf es hier entscheidend ankommt, die deutsche Gerichtsbarkeit als solche nicht ausgeschlossen (BGHZ 4, 389, 394). Seit der Aufhebung des Gesetzes Nr. 13 besteht eine Auskunfts-

erholungspflicht nicht mehr. Die deutschen Gerichte entscheiden nunmehr über ihre Zuständigkeit selbständig, ohne eine bindende Auskunft einholen zu müssen.

Die Auslegung des Art. 2 b des Gesetzes Nr. 13 hat, da die deutsche Übersetzung lediglich zur Information dient, von den englischen und französischen Texten auszugehen. Hier wird von "in the course of performance of duties or services with the Allied Forces" und "des fonctions ou des services accomplis auprès des Forces Alliées" gesprochen, im ersten Falle also von der Erfüllung von Pflichten und Leistung von Diensten, im zweiten Falle von den Funktionen und den Dienstleistungen. Volle Klarheit über das vom Gesetzgeber Gewollte läßt sich bei diesen sprachlichen Verschiedenheiten nicht gewinnen. Immerhin ist es von Bedeutung, daß der Französische Hohe Kommissar in der deutschen Übersetzung des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 seiner Verfügung Nr. 154 vom 1. Juni 1950 (ABl AHK 1950, 443 Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 13) die Exemption auf die "Tätigkeiten oder Dienstleistungen bei den alliierten Streitkräften" beschränkt, den Begriff Funktion also mit Tätigkeit übersetzt. Damit erhält die Meinung von Hammes (JR 1950, 289, 291), daß zwischen Leistungen von Diensten und Erfüllungen von Pflichten ein sachlicher Unterschied nicht bestehe und daß immer ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegen müsse, Unterstützung. Von maßgebender Bedeutung ist aber der Umstand, daß das Gesetz Nr. 13, wie seine Einleitung ergibt, die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten regelt (BGH NJW 1951, 524). Bei der Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 darf deshalb die Blickrichtung auf das Besatzungsstatut (VOBl BZ 1949, 349) nicht außer acht gelassen werden. Der Ausschluß der deutschen Zivilgerichtsbarkeit in dem hier in Betracht kommenden Bereich (Art. 2 AHKG Nr. 13) hat aber zu dem im Be-

satzungsstatut vorbehaltenen Gebiete insoweit Bezug, als dort der Gesetzgebung der Besatzungsmächte vorbehalten sind: hoheitliche Maßnahmen wie Rückerstattung, Reparation, Entflechtung (Ziff. 1 b) und Schutz, Ansehen und Sicherheit der Streitkräfte, ihrer Familienangehörigen, ihrer Arbeitnehmer und Vertreter (Ziff. 1 e). Wenn Personen einem von der Besatzungsmacht erteilten Befehl oder einer hoheitlichen Anordnung nachkommen, beispielsweise eine requisitionsmäßig gestaltete Lieferung an Besatzungsdienststellen machen (vgl. BGH Urteil vom 2. Mai 1957 4 StR 119/120/56 S. 7) oder kraft eines Arbeits- und Dienstverhältnisses tätig werden, kann in der Tat Ansehen und Sicherheit der Streitkräfte im Spiele stehen, wenn mit der Handlungsweise des Befehlsempfängers oder des Arbeitnehmers die Handlungsweise der Befehlsstelle oder des Dienstherrn der Überprüfung und Kritik durch deutsche Gerichte unterstehen würde. Die Verknüpfung mit den vorbehaltenen Gebieten fehlt aber, wo es sich um Beziehungen zwischen Besatzungsmacht und einem Dritten im Sinne eines Werkvertrages handelt. Hier wird die Gefahr einer Schädigung des Ansehens und der Sicherheit der Besatzungsmacht nicht in Frage kommen können. Die Begriffe "Erfüllung von Pflichten" und "Leistung von Diensten" müssen daher aus diesem Zusammenhalt mit dem Besatzungsstatut ihre Deutung finden. Sonach besteht eine Exemption nicht für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Erfüllung eines Werkvertrages oder bei Gelegenheit damit entstanden sind, den eine Besatzungsmacht mit einem deutschen Unternehmer abgeschlossen hat. Daran ändert im vorliegenden Falle auch der Umstand nichts, daß Gegenstand des Vertrages Eigentum der Besatzungsmacht war. Es ist nicht einzusehen, warum das Ansehen der Besatzungsmacht auf dem Spiele stehen sollte, wenn sie ihre Munition zur Entschärfung, ihre Kraftfahrzeuge zur Überholung und Ausbesserung einem deutschen Unternehmer überläßt, der diese Arbeiten selbständig und

auf eigene Verantwortung auszuführen hat, und wenn bei dessen Tätigkeit Dritten Schaden entsteht. Solche Verträge werden von Artikel 2 b des Gesetzes Nr. 13 nicht erfaßt (Hammes aaO; OVG Lüneburg DVBl 1950, 611, vergl. auch Albers MDR 1952, 79 II; Röhrecke DRZ 1950, 34; Darnedde DRiZ 1950, 28, Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 38, Seite 14, 27). Mit diesem Ergebnis stimmt auch überein, daß das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission über die Entschädigung für Besatzungsschäden vom 8. Februar 1951 (ABl AHK 1951, 767) in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e für Schäden Ersatz gewährt, wenn sie durch eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person verursacht sind, die bei den Besatzungsbehörden beschäftigt ist oder im Dienste steht, soweit die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und im Rahmen einer Arbeits- oder Dienstverrichtung erfolgt. Das an die Stelle des Gesetzes Nr. 47 getretene Bundesgesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl I 734) spricht in diesem Zusammenhang von den Besatzungsbediensteten (§ 2 Nr. 3). Für Schäden, welche die von den Besatzungsmächten beauftragten selbständigen Unternehmer bei der Ausführung eines Werkvertrages Dritten zufügen, wird demnach eine Entschädigung nicht gewährt.

Von dieser Gesetzesauslegung ausgehend, hat das Berufungsgericht den Vertrag vom 5. März 1952 als Werkvertrag gewürdigt und dies im einzelnen näher begründet. Es hat dabei, entgegen der Auffassung der Revision, ohne Rechtsirrtum dargelegt, daß es sich nicht um eine hoheitliche Betätigung des Disposals Group handelte, daß mit dem Abschluß des Vertrages keine Einschaltung und keine Eingliederung der Beklagten in den hoheitlichen Aufgabenbereich der Besatzungsmacht erfolgte. Daß diese durch die Tätigkeit der Beklagten eine ihr zufallende Aufgabe lösen wollte, indem sie die ihr gehörende Munition bergen, entschärfen und aufbereiten ließ,

bedeutet noch nicht, daß der Vertrag zwischen ihr und der Beklagten nicht dem Zivilrecht angehöre. Die Besatzungsmacht war nicht gehindert, die Erfüllung ihr obliegender hoheitlicher Aufgaben durch privatrechtliche Abmachungen mit der Beklagten in die Wege zu leiten (vgl. BGHZ 17, 317, 321, ferner für das deutsche Recht Urteil des Senats V ZR 220/55 vom 25. September 1957, NJW 1957, 1761). Daß hier die Besatzungsmacht mit der Beklagten nicht auf dem Boden der Über- und Unterordnung, sondern auf dem Boden der Gleichordnung die vertragliche Regelung getroffen hat, ergibt sich vor allem aus der Schiedsgerichtsvereinbarung (Nr. 14 und 16 des Vertrages); demgegenüber fallen die im Vertrage der Besatzungsmacht eingeräumten Kontrollrechte nicht entscheidend ins Gewicht.

Die nach Art. 3 Abs. 2 ÜV in Verbindung mit Art. 2 AHKG Nr. 13 bestehende deutsche Zuständigkeit wird auch von Art. 3 Abs. 3 ÜV nicht berührt. In Buchst. a (ii) dieses Absatzes wird die deutsche Zuständigkeit ausgeschlossen für Verfahren aus Pflichten und Diensten für die Besatzungsbehörden oder Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung von Pflichten oder Leistung solcher Dienste. Daß in dieser Bestimmung die hier verwendeten Begriffe (Erfüllung von Pflichten, Leistung von Diensten) anders auszulegen seien als bei Art. 2 AHKG Nr. 13, ist bei der Gesamttendenz des Überleitungsvertrages nicht anzunehmen; dieser will nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der deutschen Zuständigkeit erreichen (Amtliche Begründung zum Entwurf des Überleitungsvertrages, Drucksache 3500 des 1. Deutschen Bundestages Anlage 4 Seite 46, vgl. auch Maier, NJW 1955, 894, 897 III). Der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit ist schließlich in der bezeichneten Überleitungsvorschrift des Überleitungsvertrages noch vorgesehen für Ansprüche, die in Art. 3 des Neunten Teiles des Überleitungsvertrages umschrieben werden. Hierbei handelt es sich um Ansprüche gegen die drei Mächte oder eine in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig

gewordene Person. Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beklagte ist weder im Namen der Besatzungsmächte noch unter ihrer Autorität, sondern als selbständige Unternehmerin auf eigene Verantwortung mit Genehmigung der deutschen Behörden tätig geworden.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nach alledem für die geltend gemachten Ansprüche mit Recht vom Berufungsgericht bejaht worden.

Die Revision kann mithin keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche	Dr. Augustin	Schuster
	Rothe	Dr. Freitag